

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

Central-Krankenkasse der Maurer, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgebühren),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Herausgeber: Johann Stauing,
verantwortlicher Redakteur: Fritz Baepfow, beide in Hamburg.
Redaktion und Expedition:
Hamburg: St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Anzeigen
für die hiergespaltene Beilage oder deren Raum 80 A.
Postkatalog Nr. 3284.

Inhalt: Das Recht der Selbsthilfe. — Rundschau. — Baugewerbliches. — Konferenz der Bauarbeiter Sachsens. — Lohnbewegungen und Streiks. — Aus unserer Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten.

Zentralverband der Maurer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands.

Laut Beschluß des fünften Verbandstages sollen während zweier Monate im Sommer Feststellungen über die Arbeitslosigkeit der Mitglieder gemacht werden. Des Weiteren sollen in diesem Jahre erneute Aufnahmen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgen.

Der Beschluß, betreffend Statistik über die Arbeitslosigkeit, welcher auf Antrag des Verbandsvorstandes gefaßt wurde, war so gefaßt, daß die Feststellungen in zwei von einander getrennt liegenden Monaten gemacht werden sollten, und zwar im Juni und August. Von der Aufnahme im Juni mußten wir leider Abstand nehmen, indem bis dahin die meisten Baustellen noch nicht einmal das Material der Winteraufnahme eingekauft hatten.

Die Feststellungen für Monat August schreiben wir hiermit aus.

Die Aufnahmen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sollen in allen Verbandsbaustellen im Laufe der Woche vom 5. bis 11. August erfolgen.

Zur Ausführung der Arbeit ersuchen wir das Folgende zu beachten:

1. Statistik über Arbeitslosigkeit.

Für die Aufnahme dieser Statistik soll dasselbe Verfahren in Anwendung kommen, wie bei der Aufnahme im Winter. Darach ist in jeder Baustelle eine Kommission einzusetzen, welche

1. den Mitgliedern das Aufnahmematerial bis spätestens Sonntag, den 29. Juli, ins Haus zu bringen hat;
2. kontrollieren muß, ob die vorgeschriebenen wöchentlichen Notizen richtig oder überhaupt gemacht sind, und
3. hat die Kommission Anfang September das Aufnahmematerial wieder einzusammeln, dasselbe auf seine Richtigkeit zu prüfen und dem Unterzeichneten einzufenden.

Es dürfte zweckmäßig sein, wenn die alten Kommissionsmitglieder wiedergewählt werden.

2. Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Feststellungen sollen gemacht werden:

- a) über die Zahl der am Orte (oder an den Orten) beschäftigten Unternehmer, Parklere, Gesellen, Lehrlinge und Ausländer;
- b) über die Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit;
- c) über die Stundenlöhne der Gesellen;
- d) über Ueberstunden- und Akkordarbeit;
- e) über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Pausen und über Kündigungsfrist.

Die Feststellungen sind durch Umfrage auf den Arbeitsplätzen zu machen. Am besten ist es, wenn ein oder mehrere Kollegen beauftragt werden, von Bau zu Bau zu gehen um die Feststellungsformulare auszufüllen. Kein Arbeitsplatz, selbst wenn nur ein Geselle dort arbeitet, darf dabei übersehen werden, denn sonst werden die Angaben unvollständig.

Alle Angaben müssen streng wahrheitsgetreu gemacht werden. Die Stundenlöhne der Gesellen müssen, wenn dieselben verschieden sind, in ihren einzelnen Klassen

angegeben werden. Angaben wie: „Der Lohn beträgt 30—40 %“, sind unbrauchbar für die Statistik.

Wenn mehrere selbständige Gemeinden unmittelbar zusammenliegen, dann ist für diese eine gemeinsame Feststellung zu machen.

Die Baustellenverwaltungen sind gehalten, spätestens bis zum 22. d. M. zu einer Sitzung zusammenzutreten, um das Weitere zur Aufnahme der beiden Statistiken zu beraten. Die Sitzung ist vom Bewollmächtigten einzuberufen.

Das erforderliche Aufnahmematerial senden wir bis Samstag, den 28. d. M.

Der Vorstand.

S. A.: Th. Bömelburg.

Das Recht der Selbsthilfe.

Innerhalb der Grenzen gewisser Begriffe und Anschauungen ist ein Recht der Selbsthilfe stets anerkannt und praktisch beibehalten worden. Die Machthaber, die herrschenden Stände und Klassen, haben dieses Recht in völliger Uneingeschränktheit stets für sich in Anspruch genommen und so rücksichtslos wie möglich ausgeübt. Aus ihren willkürlichen Entschlüssen heraus, ihren Sonderinteressen entsprechend, haben sie immer das Wesen der „öffentlichen Ordnung“ gestaltet und zwar mit der Maßgabe, daß die von ihnen beherrschten, unterdrückten und ausgebeuteten Massen des Volkes sich unbedingt dieser „Ordnung“ fügen sollten unter Verzichtleistung auf ihr durchaus natürliches Recht, gegen Ungerechtigkeit sich selbst zu helfen. Diese Art von Selbsthilfe ist von den Herrschenden stets als ein „Verbrechen“ gegen die bestehende Ordnung erachtet und behandelt worden. Der Sklave des Altertums, der Sclave und Leibeigene des Mittelalters und selbst noch der Lohnarbeiter späterer Zeit war durch die ganze Rechtsorganisation ausdrücklich entrechtet und auf die „Pflicht“ des Duldens willkürlichen Regiments angewiesen. Er hatte „rechtlich“ nichts zu fordern; weder das Recht der Selbstbestimmung noch das der Selbsthilfe stand ihm zu. Im Zusammenhang mit dieser Thatsache ist insbesondere das Verbot der Koalition und Organisation der Arbeitenden zu beurtheilen, als eines der hauptsächlichsten Mittel, die Selbsthilfe der Massen zu verhindern.

Die moderne Wirtschafts- und Rechtsordnung hat mit dem Prinzip der Entrechtung und Rechtsbeschränkung des arbeitenden Volkes gebrochen und an dessen Stelle das Prinzip der Gleichberechtigung gesetzt. Zugleich und im logischen Zusammenhang damit hat sie das Recht der Selbsthilfe ausdrücklich gewährleistet und dahin geregelt: daß jeder Mensch ohne Unterschied des Standes und der Stellung befugt ist, in seinem Interesse allein oder in Gemeinschaft mit Anderen Alles das zu thun, was den Rechtsnormen, den Gesetzen nicht widerspricht, bezw. von ihnen als erlaubt zugestanden ist.

Unser ganzes wirtschaftliches, soziales und politisches Leben ist auf diesem Rechte der Selbsthilfe aufgebaut und in seiner Entwicklung von der Ausübung desselben abhängig. Seine Ausübung setzt mehr und mehr geschlossene Interessententeile, Koalitionen und Organisationen derjenigen, die gemeinsame Interessen zu vertreten haben, voraus. In Ansehung der großen wirtschaftlichen, sozialen, politischen und sozialpolitischen Fragen, die, und zwar immer, zwischen großen Interessenten-Assoziationen zu entscheiden sind, erscheint die Kraft und das Selbsthilfe-Recht des Einzelnen bedeutungslos.

So sehen wir denn, wie das koalierte Selbsthilfe-Bedürfnis immer gewaltiger sich geltend macht. Naturgemäß können diejenigen, welche in herrschender

oder einflussreicher wirtschaftlicher, sozialer und politischer Stellung sich befinden, und hier in erster Linie die, welche auf Besitzbermächt sich stützen können, diesem Bedürfnis am leichtesten und erfolgreichsten genügen. Die Industriellen, die zünftlerischen Gewerbetreibenden, die Agrarier — sie alle machen geltend, daß sie sich selbst helfen müssen, d. h. daß sie den Staat, die Gesetzgebung und Verwaltung zwingen oder veranlassen müssen, sich ihrer Interessen anzunehmen, bezw. sich denselben nicht zu widersetzen.

In einem anderen Sinne ist die koalierte Selbsthilfe dieser Elemente nicht zu nehmen; sie läuft immer mehr oder weniger direkt oder indirekt auf die Hilfe des öffentlichen Wesens, des Reiches, des Staates, der Gemeinde hinaus.

Das zeigt sich so recht deutlich bei unseren Agrariern. Ihre Selbsthilfe ist hauptsächlich darauf gerichtet, sich die Anerkennung ihrer Sonderinteressen im Regiment, in Gesetzgebung und Verwaltung zu erkämpfen. Die Selbsthilfe führt einen Kampf um die Macht, die zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist.

Der preussische Landwirtschaftsminister v. Hammerstein hat diesem Bestreben gegenüber einmal geäußert: Staatshilfe sei allerdings zu gewähren, wo die „Selbsthilfe nicht ausreicht“; in erster Linie aber müßten die wirtschaftlich Bedrängten „sich selber helfen“. Es sei, so fügte der Minister hinzu, diese Selbsthilfe ein verbotenes Verbrechen.

Dieselbe Lehre ist kürzlich wieder von einem national-liberalen Blatte verkündet worden. Wir stimmen ihr unbedingt zu; die sozialistische Arbeiterbewegung hat sich stets von ihr leiten lassen: Selbsthilfe durch Organisation und Koalition, und als deren notwendige Ergänzung Reichs- und Staatshilfe auf dem Gebiete der Arbeiterschutzesgesetzgebung, der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Reform.

Auf den Weg der Organisation und Koalition wird durch die zwingende Macht der Thatsachen keine andere Gesellschaftsrichtung so nachdrücklich verwiesen wie die Arbeiterklasse.

Was aber erleben wir seit Jahren? Wenn spekulative Kapitalisten, Unternehmer, Grundbesitzer sich zusammenschließen in Kräfte, Kartellen und sonstigen Organisationen, so haben öffentliche Gewalt und herrschende Klasse nichts dagegen einzusetzen. Diesen Zusammenschluß betrachten sie als notwendig und nützlich, obwohl derselbe in der Regel darauf gerichtet ist, die Tributpflichtigkeit der Massen des konsumierenden Volkes zu erhöhen, die Produkte zu vertheuern und die Arbeitslöhne zu drücken, um den heiligen Kapitalprofit zu erhöhen. Erst kürzlich ist ein preussischer Minister als Vertheidiger des Kohlenwüchters der Grubenpaktanten aufgetreten. Und das Reichsgericht hat das Bestreben der Kartelle, die Preise in die Höhe zu treiben, als ein wirtschaftlich durchaus zu billigenes bezeichnet. Schließen jedoch die Arbeiter zu Selbsthilfe-Koalitionen sich zusammen und entwickeln diese Koalitionen ihre Thätigkeit, dann wehelt Sie thun zwar nichts Anderes, als wozu sie nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anerkennung ihres Koalitionsrechtes befugt sind. Und sie können dabei geltend machen, daß sie für Interessen eintreten, die, wie keine anderen, durchaus berechtigt sind: für bessere Bezahlung ehrlicher Arbeitsleistung, für Einschränkung der Ausbeutungswirtschaft, für menschenwürdige Existenz. Nichtsdestoweniger oder eben deshalb werden sie von den herrschenden Klassen und den öffentlichen Gewalten als „Feinde der Ordnung“

